



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das
Gemeindeparlament

betreffend

Totalrevision Gesetz über die Arosa Energie der
Gemeinde Arosa

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des
Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der vorliegenden Totalrevision des Gesetzes über die Arosa Energie der Gemeinde Arosa, wie im Anhang im vollen Wortlaut wiedergegeben, zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Die Gemeindepräsidentin:



Yvonne Altmann

Der Gemeindeschreiber:



Jan Diener

Arosa

Zusammenfassung

Das Gesetz über die Arosa Energie ist 2004 in Kraft getreten und wurde in den Jahren 2013 aufgrund der Gemeindefusion und 2019 aufgrund der Auflösung der GKL und der Übernahme des KW Lünen durch Arosa Energie in diversen Punkten überarbeitet. Aufgrund des Erlasses des Allgemeinen Gemeindegebührengesetzes per 1. Januar 2021 wurde zudem Art. 30a eingefügt.

Anstoss zu dieser neuerlichen Gesetzesrevision geben mehrere Aspekte.

Einerseits wurde in den vergangenen Jahren festgestellt, dass gewisse Fälle nicht bzw. nur unzureichend umschrieben sind und zu rechtlichen Unklarheiten führen können. Dies betrifft die Kompetenzen des Verwaltungsrats im Aussenverhältnis, das Recht der Anstalt, Anschlussgebühren zu erheben sowie das Recht der Gemeinde, eine Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zu verlangen. Materiell wurden diese Gebühren und Abgaben bereits bisher erhoben, das Gesetz wies jedoch gewisse Lücken und Unschärfen auf.

Andererseits sieht sich die Arosa Energie mit stets steigenden Anforderungen insbesondere seitens der Bundesgesetzgebung wie auch bezüglich der Energiewirtschaft konfrontiert. Dies stellt sowohl an die operative als auch an die strategische Führung (VR) hohe Anforderungen. Um künftig diesen Herausforderungen optimal begegnen zu können, ist beabsichtigt, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats flexibler zu regeln, indem nicht zwingend eine Mehrheit desselben dem Gemeindevorstand angehören soll. Um bei sich, aus Sicht des Gemeindevorstands, abzeichnenden Fehlentwicklungen trotzdem rasch reagieren zu können, soll der Verwaltungsrat jährlich statt wie bisher alle vier Jahre wiedergewählt werden.

Diese Gesetzesrevision wird zudem zum Anlass genommen, diverse Artikel sprachlich zu verbessern und klarer zu umschreiben. Ebenfalls werden Regelungen, welche hinfällig geworden sind, gestrichen.

Faktisch hat die Gemeinde Arosa die Aktiven und Passiven ihrer Kraftwerkanlagen bereits auf Arosa Energie übertragen. Im Grundbuch wurden noch nicht alle Übertragungen an Arosa Energie vollzogen. Mit Zustimmung zur vorliegenden Gesetzesrevision wird deshalb auch die formelle Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung mit den damit zusammenhängenden Wasserkraft- und Netzinfrastukturanlagen der Gemeinde Arosa auf die Arosa Energie gutgeheissen.

1. Erläuternder Bericht

Allgemeines

In die vorliegende Gesetzesrevision wurden umfangreiche Änderungen eingearbeitet und zahlreiche Artikel bereinigt. Es wurden Artikel gänzlich gestrichen und neue hinzugefügt, einzelne Absätze wurden verschoben. Dadurch konnte die Systematik verbessert und auf unnötige Wiederholungen weitgehend verzichtet werden. Eine gewisse Redundanz lässt sich allerdings nach wie vor nicht vollständig ausschliessen. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen beschrieben und begründet sowie allfällige Querverweise zur Orientierung aufgeführt.

Zuständigkeiten des Gemeindevorstands

Im neuen Art. 7 (nArt. 7) wird geregelt, dass die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates neu nur noch ein Kalenderjahr beträgt. Früher war die Amtsdauer im alten Art. 9 (aArt. 9) festgelegt und betrug analog zu derjenigen des Gemeindevorstandes vier Jahre. Die Möglichkeit zu Neuwahlen nach einem Jahr gibt dem Gemeindevorstand die Möglichkeit innert nützlicher Frist lenkend einzugreifen, falls sich dies aufdrängen sollte.

Zudem wird in nArt. 7 Abs. 6 die heute angewendete Praxis zur Festlegung der Verzinsung des Dotationskapitals im Gesetz verankert.

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

In nArt. 8 wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrats (VR) neu geregelt. Statt aus wie bisher drei Mitgliedern kann der VR künftig aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen. Der Verwaltungsratspräsident erhält bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Dem Gemeindevorstand muss nur noch ein Mitglied des VR, statt wie bisher zwei Mitglieder, angehören. Durch die Möglichkeit innert Jahresfrist Neuwahlen durchzuführen und durch die jährliche Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets der Arosa Energie durch das Gemeindeparlament (Art. 36 Ziff. 6 Gemeindeverfassung) bleiben der Gemeinde Arosa weiterhin starke Mittel, um lenkend einzugreifen, falls sich dies aufdrängen sollte.

Die VR-Mitglieder sollen über unternehmerische Erfahrung in den für die Unternehmung relevanten Fachbereichen verfügen, ausgenommen davon ist das Gemeindevorstandsmitglied.

In nArt. 9 wird festgelegt, dass der VR aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Delegierten bestimmen und mit operativen Aufgaben beauftragen kann, was eine weitere Flexibilisierung bedeutet.

Zudem wird der ursprüngliche aArt. 10 neu im nArt. 9 Abs. 3 aufgeführt.

Befugnisse des Verwaltungsrats

In nArt. 10 (entspricht aArt. 11) wird dem VR ausdrücklich die Kompetenz erteilt, ausführende Bestimmungen wie Reglemente, Richtlinien und Weisungen sowie allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für vertragliche Verhältnisse zu erlassen. Ebenfalls wird klargestellt, dass er Verfügungen erlassen kann. Gemäss Bundesgericht ist das Verhältnis zwischen Arosa Energie und den Endverbrauchern / Anschlussnehmern im Monopolbereich nämlich als "hoheitlich" zu qualifizieren. Das bedeutet, dass ein Organ bestimmt werden muss, welches erforderlichenfalls eine Verfügung erlassen kann.

Dem VR werden sämtliche Befugnisse zur Aufgabenerfüllung im Rahmen dieses Gesetzes erteilt, sofern sie nicht durch Gemeindeverfassung oder Gesetz anderen Stellen übertragen werden.

Im selben Artikel wird ebenfalls geregelt, dass der Verwaltungsrat für die Festlegung der Tarife, Gebühren und Preise zuständig ist. Er ist ebenfalls zuständig für die Regelung der Beschaffungsstrategie der Anstalt und den Umgang mit den damit zusammenhängenden Risiken.

Leistungsvereinbarung

In den aArt. 3, 7, 11, 12 und 18 beziehen sich einzelne Regelungen auf eine Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Arosa und Arosa Energie. Eine solche wurde allerdings nie abgeschlossen. Die Pflichten und Aufgaben der Arosa Energie sind im Gesetz umschrieben und im vorliegenden Gesetzesentwurf nochmals weiter detailliert worden. Die Definition der von Arosa Energie zu erbringenden gewerblichen Leistungen erfolgt durch den VR im Rahmen seiner strategischen Vorgaben (nArt. 10), nicht durch eine Leistungsvereinbarung. Daher entfallen alle sich in den aufgeführten Artikeln auf die Leistungsvereinbarung beziehenden Regelungen. Diese werden wo erforderlich sinngemäss angepasst.

Erhebung einer Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens

Die in aArt. 31 beschriebene und seit 2009 erhobene Abgabe muss gemäss geltender Rechtsprechung in ihrer Höhe demokratisch legitimiert sein. Dies bedingt eine Anpassung im Gesetz, indem eine Bandbreite der Abgabe festgelegt und beschrieben wird, auf welcher Basis der Gemeindevorstand den effektiven Betrag festlegt. Die aktuelle Höhe der Abgabe liegt in der Mitte dieser Bandbreite.

Übertragung des KW Litzirüti an Arosa Energie

Im aktuellen Gesetz (aArt. 4 Abs. 1) ist geregelt, dass die Gemeinde die Aktiven und Passiven der Kraftwerkanlagen auf die Anstalt übertragen kann. Dies ist bereits vor über 20 Jahren erfolgt.

Beim KW Lügen und beim KW Molinis ist Arosa Energie seit 2013 bzw. 2019 auch im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Das KW Litzirüti ist als einziges gemäss Grundbuch noch im Eigentum der Gemeinde. Da Arosa Energie stets alle Rechte und Pflichten des Betriebs, Unterhalts, der Erneuerung, die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und die Umsetzung der Massnahmen hierzu sowie die Kommunikation mit den Ämtern wahrgenommen hat, drängt sich hier eine Harmonisierung auf. Mit der Annahme dieses Gesetzes stimmen Sie ausdrücklich auch der formellen Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung mit den damit zusammenhängenden Wasserkraft- und Netzinfrastukturanlagen der Gemeinde Arosa auf die Arosa Energie zu. Die Arosa Energie ist seit dem 01.01.2004 als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (SÖRA) konzipiert und befindet sich zu 100 % im Besitz der Gemeinde Arosa.

Versorgungsauftrag und Tätigkeitsgebiet

Da sich gewisse Gegebenheiten in Bezug auf aArt. 19 Abs. 3 geändert haben, wird dieser angepasst. Die neuen Regelungen sind in nArt. 21 festgehalten.

In nArt. 22 wird zusätzlich geregelt, dass die Anstalt Dritten zur Erbringung von Dienstleistungen ihr Kommunikationsnetz zur Verfügung stellen kann.

Energiebeteiligungen, Betriebsführungen

Der aArt. 24 wird gestrichen. In nArt. 19 werden diese Punkte detaillierter geregelt und die Rechte und Pflichten im Rahmen der Elektrizitätsversorgung festgelegt. In nArt. 5 wird zudem das Vorgehen bei Energiebeteiligungen und Bezugsrechten der Gemeinde genauer umschrieben.

Aufgaben im Rahmen des Energierichtplans, Energiedienstleistungen

In nArt. 3 wird ergänzend geregelt, dass die Anstalt die ihr zugewiesenen Aufgaben aus dem kommunalen Energierichtplan erfüllt. In aArt. 3 wurde bereits bisher aufgeführt, dass die Anstalt jegliche Art von Energiedienstleistungen anbieten kann. Aus diesem Grund wurde aArt. 24 Abs. 2 obsolet und konnte gestrichen werden.

Gebühren und Preise, Strom- und Netznutzungstarife

Die Bestimmungen aus aArt. 27 werden neu auf zwei Artikel aufgeteilt. In nArt. 26 wird zwischen hoheitlichen Leistungen und Abgaben sowie gewerblichen Leistungen unterschieden. In nArt. 27 wird festgehalten, wie die Strom- und Netznutzungstarife festgelegt werden.

Netzanschluss

In nArt. 28 werden die erhobenen Beiträge für den Netzanschluss genauer umschrieben, um allfällige Rechtsunsicherheiten künftig auszuschliessen.

Die Regelung der Konzessionsgebühren gemäss aArt. 28 lit. b erfolgt neu vollumfänglich in nArt. 32.

Verzinsung des Darlehens

In nArt. 33 wird die seit 2016 bestehende Praxis, das als Sacheinlage gewährte Darlehen der Gemeinde mit dem Zinssatz gemäss WACC (Weighted Average Cost of Capital; gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz eines Unternehmens) zu verzinsen auf Gesetzesebene festgelegt.

Diesen Zinssatz legt das Bundesamt für Energie für die Verzinsung der für den Netzbetrieb erforderlichen Anlagen jährlich fest.

Rechtspflege

Die Rechtspflege gemäss aArt. 35 wird neu in nArt. 36 geregelt. Gegen Verfügungen des Verwaltungsrats kann nun direkt beim Obergericht des Kantons Graubünden Beschwerde geführt werden. So wird sichergestellt, dass Beschwerden mit der grösstmöglichen Unabhängigkeit von der Anstalt beurteilt werden.

Gebühren

Da eine vollständige Übernahme des Gemeindegebührengesetzes nicht zum gewünschten Ergebnis führt, wird in nArt. 31 geregelt, dass dieses künftig nicht pauschal zur Anwendung kommen soll, sondern nur in denjenigen Fällen, welche im revidierten Gesetz über die Arosa Energie nicht geregelt sind. Entsprechend wird auch aArt. 28 lit. c obsolet und deshalb gestrichen.

2. Verfahren bis zur Urnenabstimmung

Verabschiedung durch den Gemeindevorstand

Gemäss Art. 46 Abs. 3 der Gemeindeverfassung ist der Gemeindevorstand zuständig für die Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden des Gemeindeparlaments und der Urnengemeinde. Der Gemeindevorstand hat die Totalrevision des Gesetzes über die Arosa Energie der Gemeinde Arosa an seiner Sitzung vom 12. August 2026 genehmigt und beschlossen, die Vorlage zuhanden der Vorberatung durch das Gemeindeparlament zu verabschieden.

Verabschiedung durch das Gemeindeparlament

Gemäss Art. 36, Ziff. 7 der Gemeindeverfassung obliegt die Vorberatung aller Geschäfte, die der Abstimmung durch die Urnengemeinde unterliegen, dem Gemeindeparlament. Das Gemeindeparlament hat an seiner Sitzung vom xx.xx.2026 von der vorliegenden Totalrevision des Gesetzes über die Arosa Energie der Gemeinde Arosa Kenntnis genommen und diese mit xx zu xx Ja-Stimmen zuhanden der Urnenabstimmung vom xx.xx. 2026 verabschiedet.

Beilage:

- Gegenüberstellung Gesetz über die Arosa Energie (geltendes Recht / totalrevidiertes Recht)

Gesetz über die Arosa Energie der Gemeinde Arosa (EW-Gesetz) vom 10. Juli 2013

Totalrevision

Geltendes Recht	Änderungen
Gesetz über die Arosa Energie Der Gemeinde Arosa (EW-Gesetz)	Gesetz über die Arosa Energie der Gemeinde Arosa (EW-Gesetz)
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und Verwaltung der Arosa Energie. ² Es ordnet die Tätigkeitsbereiche der Arosa Energie, die zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung.
Art. 1 Rechtsform der Arosa Energie ¹ Die Arosa Energie ist eine im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragene selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (nachfolgend Anstalt genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Arosa.	Art. 2 Rechtsform der Arosa Energie ¹ Die Arosa Energie ist eine im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragene selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (nachfolgend Anstalt genannt). ² Sie verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit, über ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. ³ Die Anstalt hat ihren Sitz in Arosa.
Art. 2 Zweck ¹ Die Anstalt bezweckt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Vertrieb von elektrischer Energie sowie den Bau und Unterhalt der dazu notwendigen Netzinfrastruktur bzw. Kraftwerksanlagen. ² Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche übernehmen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.	

Geltendes Recht	Änderungen
Art. 3 Aufgaben ¹ Die Anstalt versorgt in ihrem zugewiesenen Versorgungsgebiet die Bevölkerung sicher, ausreichend, wirtschaftlich und umweltgerecht mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG/StromVV). Der Gesellschaft wird im Weiteren die Betriebsführung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Kraftwerksanlagen übertragen. ² Die Anstalt kann ihr Leitungsnetz für weitere Dienstleistungen für die Versorgung mit leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Gütern wie Kommunikation etc. nutzen und jegliche Art von Energiedienstleistungen anbieten. ³ Die Anstalt erfüllt die ihr gestützt auf dieses Gesetz und die Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben.	Art. 3 Aufgaben ¹ Die Anstalt gewährleistet in dem ihr zugeteilten Netzgebiet die Stromversorgung nach Massgabe des übergeordneten Rechts. ² Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben aus dem kommunalen Energierichtplan. ³ Die Anstalt betreibt ein Kommunikationsnetz für den Betrieb ihrer Anlagen. ⁴ Die Anstalt kann weitere Dienstleistungen für die Versorgung mit leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Gütern wie Kommunikation etc. und jegliche Art von Energiedienstleistungen anbieten.
Art. 4 Eigentumsverhältnisse ¹ Die Gemeinde Arosa überträgt der Anstalt sämtliche Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung sowie der damit zusammenhängenden Netzinfrastrukturanlagen. Bei Bedarf kann die Gemeinde Arosa auch die Aktiven und Passiven der Kraftwerksanlagen auf die Anstalt übertragen. ² Die Gemeinde Arosa überträgt sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Elektrizitätserzeugung und der Elektrizitätsversorgung auf die Anstalt. ³ Soweit Grundstücke und Anlagen, die von der Gemeinde Arosa auf die Anstalt übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügt die Gemeinde Arosa über ein Vorkaufsrecht zum Wiederbeschaffungszeitwert. Eine Veräusserung untersteht den zwingenden Bestimmungen der Gemeindeverfassung.	Art. 4 Eigentumsverhältnisse ¹ Die Gemeinde Arosa überträgt der Anstalt sämtliche Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung mit den damit zusammenhängenden Wasserkraft- und Netzinfrastrukturanlagen. ² Die Gemeinde Arosa überträgt der Anstalt sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung auf ihrem Gemeindegebiet. ³ Soweit Grundstücke und Anlagen, die von der Gemeinde Arosa auf die Anstalt übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügt die Gemeinde Arosa über ein Vorkaufsrecht zum Wiederbeschaffungszeitwert. Eine Veräusserung untersteht den zwingenden Bestimmungen der Gemeindeverfassung.
Art. 5 Energiebeteiligungen ¹ Die Gemeinde Arosa überträgt der Anstalt die ihr aus den Kraftwerksanlagen zustehenden Energiemengen zur Verwertung. Die daraus entstehenden Betriebskosten und Investitionen sowie die Folgekosten gehen zulasten der Anstalt und werden über deren Betriebsrechnung beziehungsweise Investitionsrechnung abgerechnet. ² Die Anstalt übernimmt allfällige durch die Gemeinde Arosa eingegangene Liefer- und Abnahmeverpflichtungen für Elektrizität gegenüber Dritten.	Art. 5 Energiebeteiligungen ¹ Die Gemeinde Arosa überträgt der Anstalt die ihr aus Beteiligungen, Bezugsrechten oder anderen Rechtsverhältnissen zustehenden Energiemengen zur Verwertung. Im Gegenzug übernimmt die Anstalt die damit zusammenhängenden Verpflichtungen der Gemeinde. Soweit der Gemeinde hierbei Mitwirkungsrechte oder die Einsitznahme in Gremien Dritter zustehen, können diese durch Arosa Energie wahrgenommen werden. ² Die Anstalt übernimmt allfällige durch die Gemeinde Arosa eingegangene Liefer- und Abnahmeverpflichtungen für Elektrizität gegenüber Dritten.

Geltendes Recht	Änderungen
II. Organisation	II. Organisation
<i>A. Gemeindebehörden</i>	<i>A. Gemeindebehörden</i>
Art. 6 Gemeindeparlament ¹ Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sowie das Betriebs- und Investitionsbudget der Anstalt sind dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorzulegen. ² Das Gemeindeparlament genehmigt das Jahresbudget (Globalbudget inklusive Investitionsbudget) der Anstalt. Bei Investitionsvorhaben gelten die in der Gemeindeverfassung geregelten Finanzkompetenzen des Gemeindeparlaments bzw. der Urnengemeinde. ³ Das Gemeindeparlament beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. ⁴ Mit der Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes entlastet das Gemeindeparlament die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit rechtlich zulässig, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung.	Art. 6 Gemeindeparlament ¹ Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sowie das Betriebs- und Investitionsbudget der Anstalt sind dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorzulegen. ² Das Gemeindeparlament genehmigt das Jahresbudget (Globalbudget inklusive Investitionsbudget) der Anstalt. Bei Investitionsvorhaben gelten die in der Gemeindeverfassung geregelten Finanzkompetenzen des Gemeindeparlaments bzw. der Urnengemeinde. ³ Das Gemeindeparlament beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. ⁴ Mit der Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes entlastet das Gemeindeparlament die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit rechtlich zulässig, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung.
Art. 7 Gemeindevorstand ¹ Der Gemeindevorstand schliesst mit der Anstalt eine Leistungsvereinbarung ab. ² Der Gemeindevorstand beaufsichtigt die Anstalt. Er erteilt insbesondere Weisungen, wenn die Anstalt die Leistungsvereinbarung nicht oder schlecht erfüllt und ist berechtigt, Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) oder die Revisionsstelle der Gemeinde mit zusätzlichen Überprüfungsaufgaben zu betrauen. ³ Der Gemeindevorstand regelt die Abgeltung und Dienstentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. ⁴ Der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen und/oder Unternehmensteilen an andere Unternehmen erfolgt auf Antrag des Verwaltungsrates nach den Bestimmungen der Finanzkompetenzen gemäss Art. 36 und 46 der Gemeindeverfassung.	Art. 7 Gemeindevorstand ¹ Der Gemeindevorstand wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates. ² Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt jeweils ein Kalenderjahr. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Wiederwahl ist zulässig. ³ Der Gemeindevorstand beaufsichtigt den Verwaltungsrat. Er ist berechtigt, Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) oder die Revisionsstelle der Gemeinde mit zusätzlichen Überprüfungsaufgaben zu betrauen. ⁴ Der Gemeindevorstand regelt die Abgeltung und Dienstentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. ⁵ Der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen und/oder Unternehmensteilen an andere Unternehmen erfolgt auf Antrag des Verwaltungsrates nach den Bestimmungen der Finanzkompetenzen gemäss Art. 36 und 46 der Gemeindeverfassung. ⁶ Der Gemeindevorstand beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Verzinsung des Dotationskapitals.

Geltendes Recht	Änderungen
<i>B. Verwaltungsrat</i>	<i>B. Verwaltungsrat</i>
Art. 8 Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens zwei dem Gemeindevorstand angehören. ² Die Mitglieder des Verwaltungsrates verfügen über unternehmerische Erfahrung und nach Möglichkeit Fachkompetenz. Im Weiteren finden die Richtlinien des Gemeindevorstandes betreffend Anforderungen an Verwaltungskommissionsmitglieder sowie die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder Anwendung.	Art. 8 Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, wovon mindestens eines dem Gemeindevorstand angehören muss. ² Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über unternehmerische Erfahrung in den für die Unternehmung relevanten Fachbereichen verfügen, ausgenommen davon ist das Gemeindevorstandsmitglied. Im Weiteren finden betreffend Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft Anwendung. ³ Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. ⁴ Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
Art. 9 Wahl ¹ Der Gemeindevorstand wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Weiteren konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. ² Die Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeindevorstandes. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Wiederwahl ist zulässig.	Art. 9 Organisation ¹ Soweit nicht in Art. 7 geregelt, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. ² Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Delegierten bestimmen und mit operativen Aufgaben beauftragen. ³ Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder die Einberufung verlangen.
Art. 10 Einberufung Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder die Einberufung verlangen.	

Geltendes Recht	Änderungen
Art. 11 Befugnisse und Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling ² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die Voraussetzungen für die Produktion, Beschaffung und den Handel mit elektrischer Energie und weiteren damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungsangeboten. ³ Der Verwaltungsrat legt im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung die Strom- und Netznutzungstarife sowie die Preise für die Energiedienstleistungen und die öffentlich-rechtlichen Gebühren und Abgaben fest. ⁴ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde über sämtliche Befugnisse, sofern sie nicht durch Gesetz oder Gemeindeverfassung anderen Stellen übertragen ist.	Art. 10 Befugnisse und Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling und beantragt dem Gemeindevorstand die zu wählende Revisionsstelle. ² Der Verwaltungsrat hat die Kompetenz, ausführende Bestimmungen zu erlassen, namentlich Reglemente, Richtlinien und Weisungen sowie allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für vertragliche Verhältnisse. ³ Er regelt die Beschaffungsstrategie der Anstalt und den Umgang mit den damit zusammenhängenden Risiken. ⁴ Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Festlegung der Tarife, Gebühren und Preise im Sinne der Art. 26 bis 29. ⁵ Dem Verwaltungsrat stehen im Rahmen dieses Gesetzes sämtliche Befugnisse zur Aufgabenerfüllung zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Gemeindeverfassung anderen Stellen übertragen ist. ⁶ Der Verwaltungsrat hat im Rahmen dieses Gesetzes insbesondere die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen.
Art. 12 Finanzkompetenzen ¹ Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung erforderlichen Ausgaben im Rahmen des vom Gemeindeparlament genehmigten Globalbudgets (inklusive Investitionsbudget). ² Dem Verwaltungsrat stehen in Bezug auf die Arosa Energie dieselben Finanzbefugnisse zu wie dem Gemeindevorstand.	Art. 11 Finanzkompetenzen ¹ Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung der in diesem Gesetz definierten Ausgaben der Arosa Energie erforderlichen Ausgaben im Rahmen des vom Gemeindeparlament genehmigten Globalbudgets (inklusive Investitionsbudget). ² Dem Verwaltungsrat stehen in Bezug auf die Arosa Energie dieselben Finanzbefugnisse zu wie dem Gemeindevorstand auf Gemeindeebene.
<i>C. Geschäftsleitung</i>	<i>C. Geschäftsleitung</i>
Art. 13 Wahl, Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung, regelt die Vertretungsbefugnisse, die Zeichnungsberechtigung und legt deren Löhne fest.	Art. 12 Wahl, Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung, regelt die Vertretungsbefugnisse, die Zeichnungsberechtigung und legt deren Löhne fest.
Art. 14 Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung leitet die Anstalt nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen. ² Die Geschäftsleitung stellt das Personal ein.	Art. 13 Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung leitet die Anstalt nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen. ² Die Geschäftsleitung ist für das Personalwesen verantwortlich.

Geltendes Recht	Änderungen
Art. 15 Finanzkompetenzen ¹ Der Verwaltungsrat legt die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung fest. ² Die Geschäftsleitung kann diese Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder an Angestellte der Anstalt delegieren.	Art. 14 Finanzkompetenzen ¹ Der Verwaltungsrat legt die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung fest. ² Die Geschäftsleitung kann diese Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder an Mitarbeitende der Anstalt delegieren.
<i>D. Rechnungsprüfung</i>	<i>D. Rechnungsprüfung</i>
Art. 16 Revisionsstelle ¹ Zur internen Rechnungsprüfung und Revision ist eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle einzusetzen. ² Der Gemeindevorstand genehmigt die Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrates.	Art. 15 Revisionsstelle ¹ Zur internen Rechnungsprüfung und Revision ist eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle einzusetzen. ² Der Gemeindevorstand wählt die Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrates.
Art. 17 Durchführung ¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz. ² Die Revisionsstelle berichtet dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt dem Gemeindeparlament die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. ³ Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat sowie dem Gemeindevorstand.	Art. 16 ¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz. ² Die Revisionsstelle berichtet dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt dem Gemeindeparlament die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. ³ Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat sowie dem Gemeindevorstand.
III. Versorgungsauftrag	III. Versorgungsauftrag und Leistungen
<i>A. Grundsätze der Leistungserbringung</i>	<i>A. Grundsätze der Leistungserbringung</i>
Art. 18 Unternehmungsstrukturen ¹ Die Betriebsstruktur der Anstalt ist nach unternehmerischen und kaufmännischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten. ² Die Anstalt kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen. ³ Sie kann innerhalb der geltenden Finanzkompetenzen und im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand eigene Unternehmensteile in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen. An Tochterunternehmungen der Anstalt können sich andere Unternehmen beteiligen. ⁴ Die Gemeinde Arosa und die Anstalt stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes und der Leistungsvereinbarung notwendigen Daten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung insbesondere Einwohner-, Liegenschaften- und Grundbuchdaten.	Art. 17 Unternehmungsstrukturen ¹ Die Betriebsstruktur der Anstalt ist nach unternehmerischen und kaufmännischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten. ² Die Anstalt kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen. ³ Sie kann innerhalb der geltenden Finanzkompetenzen und im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand eigene Unternehmensteile in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen. An Tochterunternehmungen der Anstalt können sich andere Unternehmen beteiligen. ⁴ Die Gemeinde Arosa und die Anstalt stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes notwendigen Daten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung insbesondere Einwohner-, Liegenschaften- und Grundbuchdaten.

Geltendes Recht	Änderungen
Art. 19 Tätigkeitsgebiet ¹ Die Anstalt gewährleistet im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Arosa jederzeit die sichere Versorgung der Kunden aller Abnahmekategorien mit elektrischer Energie und Energiedienstleistungen. ² Die Anstalt ist berechtigt, auch ausserhalb des eigenen Versorgungsgebietes tätig zu werden. ³ Sofern im Gemeindegebiet Dritte als Stromversorger tätig sind, ist die Arosa Energie für diese Gebiete nicht zur Versorgung der Endkunden verpflichtet.	
Art. 20 Wirtschaftliche Zielsetzungen ¹ Die Anstalt strebt einen Unternehmensgewinn an.	Art. 18 Wirtschaftliche Zielsetzungen Die Anstalt strebt einen Unternehmensgewinn an.
<i>2. Versorgungsauftrag für einzelne Bereiche</i>	<i>B. Versorgungsauftrag für einzelne Bereiche</i>
Art. 21 Elektrizität Die Anstalt sorgt für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundschaft mit Elektrizität.	Art. 19 Elektrizität ¹ Die Anstalt ist für eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung ihrer Endverbraucher mit elektrischer Energie verantwortlich. ² Sie trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Hierzu setzt sie bei der Energieproduktion prioritär auf erneuerbare Energien. ³ Die Anstalt baut, betreibt und unterhält eigene Energieerzeugungsanlagen. ⁴ Die Anstalt kann sich am Bau und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen beteiligen, mit Dritten Kooperationen zur Energieproduktion eingehen und Anlagen Dritter betreiben.
Art. 22 Leitungsnetze und Anlagen Die Anstalt erstellt, betreibt und unterhält die für die Energieversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgt insbesondere für deren Betriebssicherheit.	Art. 20 Leitungsnetze und Anlagen Die Anstalt erstellt, betreibt und unterhält die für die Energieversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgt insbesondere für deren Betriebssicherheit.
	Art. 21 Tätigkeitsgebiet ¹ Die Anstalt besorgt den Netzbetrieb in dem ihr vom Kanton zugeteilten Netzgebiet. ² Sie ist berechtigt, Energieverkäufe auch ausserhalb ihres Netzgebietes zu tätigen.
	Art. 22 Kommunikation Die Anstalt kann Dritten ihr Kommunikationsnetz zur Erbringung von Dienstleistungen zur Verfügung stellen.
Art. 23 Gewerbliche Leistungen Die Anstalt ist berechtigt, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen im Rahmen ihres Leistungsauftrages gewerbliche Leistungen anzubieten.	Art. 23 Gewerbliche Leistungen Die Anstalt ist berechtigt, zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen anzubieten.

Geltendes Recht	Änderungen
Art. 24 Betriebsführungen und Energiedienstleistungen ¹ Die Anstalt führt den Betrieb der gemeindeeigenen Kraftwerke im Auftrag der Gemeinde Arosa. ² Die Anstalt ist berechtigt, für Dritte Betriebsführungen zu übernehmen und weitere Energiedienstleistungen anzubieten.	
IV. Personal	IV. Personal
Art. 25 Anstellungsverhältnis ¹ Das Personal der Anstalt wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Für das Arbeitsverhältnis, die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sowie alle weiteren Bestimmungen gilt die Personalverordnung der Gemeinde.	Art. 24 Anstellungsverhältnis ¹ Das Personal der Anstalt wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Für das Arbeitsverhältnis, die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sowie alle weiteren Bestimmungen gelten die gleichen Grundsätze wie beim Gemeindepersonal.
Art. 26 Berufliche Vorsorge Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden kann sich die Anstalt der Personalvorsorge der Gemeinde Arosa durch Anschlussvereinbarung anschliessen.	Art. 25 Berufliche Vorsorge Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden kann sich die Anstalt der Personalvorsorge der Gemeinde Arosa durch Anschlussvereinbarung anschliessen.
VI. Grundsätze der Finanzierung	VI. Grundsätze der Finanzierung
<i>A. Allgemeines</i>	<i>A. Allgemeines</i>
Art. 27 Gebühren und Preise ¹ Die Anstalt erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt. ² Für hoheitliche Leistungen und Abgaben werden öffentlich-rechtliche Gebühren erlassen. ³ Die Festlegung der Strom- und Netznutzungstarife richtet sich nach den regulatorischen Vorgaben der bundesrechtlichen Stromversorgungs-gesetzgebung. Für gewerbliche Leistungen werden marktwirtschaftliche Preise festgelegt. Gebührenpflichtige Leistungen und Abgaben können mittels Verfügung erlassen werden.	Art. 26 Gebühren und Preise ¹ Die Anstalt erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt. ² Für hoheitliche Leistungen und Abgaben werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. ³ Für gewerbliche Leistungen werden marktwirtschaftliche Preise festgelegt. ⁴ Individuelle Leistungen und deren Entschädigung können vertraglich geregelt werden.
<i>B. Gebühren</i>	<i>B. Tarife und Gebühren</i>
	Art. 27 Strom- und Netznutzungstarife Die Festlegung der Strom-, Netznutzungs- und Messtarife richtet sich nach den regulatorischen Vorgaben der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung.
	Art. 28 Netzanschluss ¹ Für den Anschluss ans elektrische Verteilnetz erhebt die Anstalt beim Anschlussnehmer einen Netzanschluss- und einen Netzkostenbeitrag. ² Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die physische Erstellung des Anschlusses zugunsten des Anschlussnehmers. ³ Mit dem Netzkostenbeitrag sind die Investitionen ins Verteilnetz abzugelten. Er wird nach dem wirtschaftlichen Sondervorteil des Eigentümers bemessen. ⁴ Die Höhe des Netzanschluss- und des Netzkostenbeitrages wird in einem separaten Reglement festgelegt.

Geltendes Recht	Änderungen
Art. 28 Gebührenpflichtige Leistungen Die Anstalt erhebt Gebühren für: a) die Erschliessung und den Anschluss an ihre Versorgungsanlagen (Anschlussgebühren) b) die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden der Versorgungsanlagen (Konzessionsgebühren) c) ihre Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit (Verwaltungsgebühren).	
Art. 29 Bemessung Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.	Art. 29 Bemessung Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.
<i>C. Rechnungslegung und Finanzierung</i>	<i>C. Rechnungslegung und Finanzierung</i>
Art. 30 Rechnungslegung Die Anstalt führt eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings. Die Bereichsrechnungen sowie die Gesamtrechnung der Anstalt sind nicht dem Finanzhaushaltsrecht der Gemeinde unterstellt.	Art. 30 Rechnungslegung Die Anstalt führt eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings. Die Bereichsrechnungen sowie die Gesamtrechnung der Anstalt sind nicht dem Finanzhaushaltsrecht der Gemeinde unterstellt.
Art. 30a Gebühren Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung.	Art. 31 Gebühren Soweit das vorliegende Gesetz keine Regelung trifft, finden Art. 6, 8, 14 und 17 des allgemeinen Gemeindegebührengesetzes der Gemeinde Arosa sinngemässe Anwendung.
Art. 31 Konzessionsgebühr, Leistungsverrechnung ¹ Die Anstalt entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe. ² Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge und/oder nach der Anzahl der Stromzähler und wird zwischen der Gemeinde und der Anstalt vertraglich geregelt. ³ Die Anstalt ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Falle hat sie diese Abgabe in der Rechnung an die Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung separat auszuweisen. ⁴ Leistungen der Anstalt für die Gemeinde, insbesondere die Versorgung für die öffentliche Beleuchtung, und Leistungen der Gemeinde für die Anstalt werden gegenseitig in Rechnung gestellt oder gegenseitig verrechnet.	Art. 32 Konzessionsgebühr, Leistungsverrechnung ¹ Die Anstalt entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe. ² Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz zwischen 1 und 3 Rappen/kWh und/oder nach der Anzahl der Stromzähler multipliziert mit einem Ansatz zwischen 0 und 3 Franken pro Monat. Die beiden Ansätze werden durch den Gemeindevorstand in einer Verordnung festgelegt. Bei der Festsetzung berücksichtigt der Gemeindevorstand insbesondere den Raumbedarf im Strassenkörper sowie die Landbeanspruchung durch Freileitungsmasten, Trafostationen und Verteilkabinen. ³ Die Anstalt ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Falle hat sie diese Abgabe in der Rechnung an die Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung separat auszuweisen. ⁴ Leistungen der Anstalt für die Gemeinde, insbesondere die Versorgung für die öffentliche Beleuchtung, und Leistungen der Gemeinde für die Anstalt werden gegenseitig in Rechnung gestellt oder gegenseitig verrechnet.

Geltendes Recht	Änderungen
Art. 32 Darlehen, Verzinsung Die von der Gemeinde eingebrachte Sacheinlage ist als Darlehen zu verzinsen. Der Gemeindevorstand legt den Zinssatz fest.	Art. 33 Darlehen, Verzinsung Die von der Gemeinde eingebrachte Sacheinlage ist als Darlehen zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz (Weighted Average Cost of Capital, WACC, gemäss Art. 13 Abs. 3 lit b StromVV).
VI. Rechtspflege, Vollzug	VI. Rechtspflege, Vollzug
Art. 33 Dotationskapital Die Gemeinde gewährt der Arosa Energie ein verzinsliches Dotationskapital. Die Verzinsung stellt eine Dividende dar und orientiert sich an der finanziellen Situation der Arosa Energie.	Art. 34 Dotationskapital Die Gemeinde gewährt der Arosa Energie ein verzinsliches Dotationskapital. Die Verzinsung stellt eine Dividende dar und orientiert sich an der finanziellen Situation der Arosa Energie.
Art. 34 Kapitalbeschaffung Die Anstalt ist berechtigt, ihre Finanzierung selbstständig zu regeln.	Art. 35 Kapitalbeschaffung Die Anstalt ist berechtigt, ihre Finanzierung selbstständig zu regeln.
Art. 35 Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann die betroffene Partei innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erheben. ² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.	Art. 36 Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann die betroffene Partei innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Obergericht des Kantons Graubünden Beschwerde führen. Davon ausgenommen sind Streitigkeiten im Zuständigkeitsbereich der ElCom. ² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
Art. 36 Vollzug ¹ Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen. ² Er ist insbesondere befugt, alle Handlungen vorzunehmen, um die notwendigen Rechtsübertragungen gemäss diesem Gesetz zu erwirken.	Art. 37 Vollzug ¹ Der Gemeindevorstand und der Verwaltungsrat vollziehen dieses Gesetz nach Massgabe der ihnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen und treffen die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen. ² Der Gemeindevorstand ist insbesondere befugt, alle Handlungen vorzunehmen, um die notwendigen Rechtsübertragungen gemäss diesem Gesetz zu erwirken.
VII. Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen
Art. 37 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt rückwirkend per 1.1.2013 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 26.09.2004, welches somit als aufgehoben gilt.	Art. 38 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt per xx.xx.xxxx in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 10.07.2013, welches somit als aufgehoben gilt.